

RS OGH 1988/6/14 4Ob558/88, 6Ob663/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ABGB §447

ABGB §1438 Ab

KWG 1979 §18

Rechtssatz

Bei einer in Form eines Sparbuchs gegebenen Kaution besteht, soweit das Guthaben nicht realisiert wurde, mangels Gleichartigkeit der gegenüberstehenden Forderungen nicht Möglichkeit, künftig entstehende Ersatzforderungen des Pfandnehmers gegen den Anspruch auf Ausfolgung des Sparbuchs aufzurechnen, also das Pfandrecht - so wie beim unregelmäßigen Geldpfand - unmittelbar dadurch zu verwirklichen, daß gegen den Rückforderungsgespruch des Schuldners jene Forderungen aufgerechnet werden, zu deren Sicherstellung das Pfand bestimmt ist. Aufrechnung ist nur möglich, wenn der Pfandbesteller nur noch einen schuldrechtlichen Rückforderungsgespruch hat, der zugunsten der Forderung des Pfandnehmers verpfändet ist, und damit Gleichartigkeit mit der Forderung des Pfandnehmers besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 558/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 4 Ob 558/88

Veröff: JBI 1988,721 = EvBI 1989/38 S 145 = NZ 1990,67 = SZ 61/146

- 6 Ob 663/89

Entscheidungstext OGH 30.11.1989 6 Ob 663/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011280

Dokumentnummer

JJR_19880614_OGH0002_0040OB00558_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at